



Landratsamt Emmendingen

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Emmendingen zur Feststellung des Vorliegens einer Inzidenz von weniger als 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen

Das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – macht nach § 21 Absatz 9a, 2.Halbsatz der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 4. Juni 2021 folgendes bekannt:

Im Landkreis Emmendingen gelten ab Montag, 7.Juni 2021, die Regelungen des § 21 Absatz 5a, Nr. 1-4 CoronaVO.

Begründung:

Die Inzidenzwerte nach der insoweit rechtlich maßgeblichen Veröffentlichung durch das RKI stellen sich im Landkreis Emmendingen an den fünf aufeinanderfolgenden Tagen ab dem 2.Juni 2021 wie folgt dar:

Datum	Inzidenzwert
02.06.2021	18,0
03.06.2021	18,6
04.06.2021	16,8
05.06.2021	14,4
06.06.2021	13,8

Somit liegen im Landkreis Emmendingen die Voraussetzungen vor, eine unter dem Wert von 35 liegende Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen durch das Gesundheitsamt beim Landratsamt Emmendingen festzustellen.

Die hieraus resultierenden Rechtswirkungen treten gemäß § 21 Absatz 9a , 2.Halbsatz CoronaVO am 7. Juni 2021 ein.

Hinweise:

Mit der hier vorgenommenen Feststellung des Vorliegens einer Inzidenz von unter 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen gelten nunmehr im Landkreis Emmendingen zusätzlich zu der am 29. Mai 2021 in Kraft getretenen Öffnungsstufe 2 die Regelungen der § 21 Abs. 5a Corona VO:

- Es entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises bei den in den Öffnungsstufen 1 bis 3 zulässigen Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen im Freien (Besuch von Freibädern, Außengastronomie, Open-Air-Kulturveranstaltungen usw.)
- Es sind Feiern in gastronomischen Einrichtungen sind mit bis zu 50 Personen gestattet (Ausnahme: Tanzveranstaltungen) die einen Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen müssen; die Gastronomiebetriebe müssen die allgemeinen Hygienevorgaben im Rahmen ihrer Hygienekonzepte einhalten.
- Der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren ist mit einer Flächenbegrenzung von 7 Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher gestattet.
- Kulturveranstaltungen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Gremiensitzungen, Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen sowie Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports sind im Freien mit bis zu 750 Besucherinnen und Besuchern zulässig.

Emmendingen, den 6. Juni 2021

Hanno Hurth
Landrat